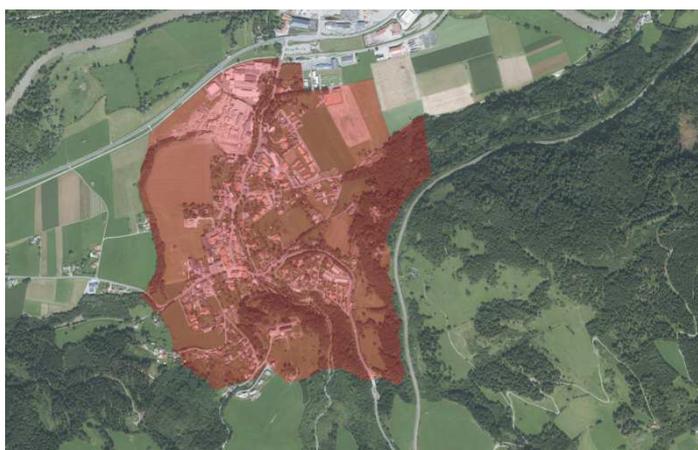




Gemeinde Teufenbach-Katsch

Ortsbildkonzept Teufenbach 2.00



Stadt Raum Umweltplanung
Arch. DI Günter Reissner, MSc

Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
www.stadtraumumwelt.at

Auftraggeber Teufenbach-Katsch
Hauptstraße 7
8833 Teufenbach-Katsch

Auftragnehmer Stadt Raum Umweltplanung
Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1
8010 Graz

Bearbeitung Arch. DI Günter Reissner
DI Katharina Kainrath

Graz, Dezember 2018 bis März 2019

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
VERORDNUNG	7
I. ALLGEMEINE VORGABEN	7
§ 1 GELTUNGSBEREICH, UMFANG, INHALT, VERFASSER	7
§ 2 PFLICHTEN	7
II. GESTALTERISCHE VORGABEN FÜR GEBÄUDE	9
§ 3 FASSADEN	9
§ 4 DÄCHER	9
§ 5 FENSTER	10
§ 6 TORE, TÜREN, PORTALE, SCHAUFENSTER	10
§ 7 SCHRIFTEN, SCHILDER, ZEICHEN	10
§ 8 ANKÜNDIGUNGEN, WERBUNGEN	11
III. VORGABEN FÜR TECHNISCHE EINRICHTUNGEN	11
§ 9 THERMISCHE SANIERUNG	11
§ 10 SONNENKOLLEKTOREN, ANTENNEN, PARABOLSPIEGEL	11
§ 11 MARKISEN, SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN	12
IV. SONSTIGE VORGABEN	12
§ 12 EINFRIEDUNGEN	12
§ 13 PFLANZEN, BEPFLANZUNGEN	12
§ 14 VERKEHRSFLÄCHEN, PLÄTZE, KUNSTBAUTEN	12
V. UNTERLAGEN, EINSICHTNAHME	13
§ 15 VORLAGE VON UNTERLAGEN	13
§ 16 INKRAFTTRETEN, EINSICHTNAHME	13
ERLÄUTERUNGEN	14
ZU § 1 GELTUNGSBEREICH, UMFANG, INHALT, VERFASSER	14
ZU § 2 PFLICHTEN	15
ZU § 3 FASSADEN	16
ZU § 4 DÄCHER	16
ZU § 5 FENSTER	16
ZU § 6 TORE, TÜREN, PORTALE, SCHAUFENSTER	17
ZU § 7 SCHRIFTEN, SCHILDER, ZEICHEN	17
ZU § 8 ANKÜNDIGUNGEN, WERBUNGEN	18
ZU § 9 THERMISCHE SANIERUNG	18
ZU § 10 SONNENKOLLEKTOREN, ANTENNEN, PARABOLSPIEGEL	19
ZU § 11 MARKISEN, SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN	19
ZU § 12 EINFRIEDUNGEN	19
ZU § 13 PFLANZEN, BEPFLANZUNGEN	19
ZU § 14 VERKEHRSFLÄCHEN, PLÄTZE, KUNSTBAUTEN	20
ZU § 15 VORLAGE VON UNTERLAGEN	20
ZU § 16 INKRAFTTRETEN, EINSICHTNAHME	20
BUNDESDENKMALAMT	
DEHIO STEIERMARK	
PLANBEILAGE	
FOTODOKUMENTATION	

Vorwort

Dieses Ortsbildkonzept beinhaltet die Ziele des Ortsbildschutzes in der Gemeinde Teufenbach-Katsch. Es bildet die Grundlage für Begutachtungen nach dem Stmk. Ortsbildgesetz.

Ortsbildschutz ist ein Kulturauftrag, der von Generation zu Generation weiter gegeben wird, ohne darauf zu vergessen, dass Lebens- und Arbeitszentren auch eine gesunde wirtschaftliche Basis brauchen.

Teufenbach-Katsch in der Steiermark liegt an der B96 (Murauer Straße) im oberen Murtal auf einer Seehöhe von 760 m ü. A. zwischen Scheifling und Murau, an der Grenze der Niederen Tauern zu den Gurktaler Alpen (Zentralalpen in den Ostalpen).

Der Ort Teufenbach wurde vor etwa 1.000 Jahren erstmals urkundlich erwähnt. Er liegt unter der gleichnamigen Burg Teufenbach, die im 12. Jh. von den Herren von Teuffenbach erbaut wurde.

Als wesentliche Elemente der Entwicklung des Siedlungsraumes gelten die im 16. Jh. errichtete Anlage von Schloss Neu-Teufenbach (heute ein Seniorenwohnheim) und die zur Burg gehörende Kirche. Sie steht nicht im Zentrum sondern am östlichen Rand des Dorfes.

Historisch durch die Landwirtschaft charakterisiert ist Teufenbach als Bachuferdorf strukturiert und wird von der Nord – Süd laufenden Hauptstraße durchzogen an der auch der langgezogene Hauptplatz liegt. Das Ortsbild prägen Haufen- und Paarhöfe sowie große Stallscheunen. Kleingewerbe (Mühlen u. ä.) waren im Bereich des Baches, Gasthäuser im Bereich der Kreuzung und der Brücken angesiedelt.

Im Norden, entlang der Mur und der Bahnstrecke entwickelte sich im 20. Jahrhundert eine regional bedeutende Industriezone.

Das von der Landesregierung 1988 festgelegte Ortsbildschutzgebiet Teufenbach wurde sehr großzügig abgegrenzt, insbesondere um vor allem Sicht- und Freihaltezonen sicher zu stellen.

Gleichzeitig sieht die örtliche Raumordnung in diesen Bereichen die Hauptentwicklungsgebiete, einerseits die Industrie- und Gewerbezone entlang der B96 Murtalstraße im Norden des Ortskernes und andererseits Zonen für Wohnbebauung im Süden und Osten vor.

Teufenbach-Katsch liegt im Bezirk Murau, jenem Bezirk der Steiermark, der besonders stark von Abwanderung betroffen ist. Bis heute ist der Ort jedoch von dieser Entwicklung ausgenommen, vor allem auch durch seine guten Standortbedingungen für Industrie und Gewerbe.

Ein Teil dieser Industriezone liegt innerhalb des Ortsbilschutzgebietes, westlich der L513, Lambichlstraße, ist jedoch durch den Thayabach mit seiner Ufervegetation im Ortsgebiet von Teufenbach kaum sichtbar und somit keine Beeinträchtigung für den Ort.



Von außen gesehen, insbesondere von Westen über die Murtalstraße kommend, ist eine klare Zäsur zwischen dem Ortskern und dem Industriegebiet ersichtlich. Der Ort liegt zurück gesetzt hinter der deutlich wahrnehmbaren Terrassenkante um etwa 8 – 10 Meter höher, während das Industriegebiet nördlich dieser Terrassenkante am Talboden im murnahen Bereich beidseits der Murtalstraße liegt.



Daher wird das Ortsbilschutzgebiet im Folgenden in zwei Teile gegliedert: in einen inneren Kernbereich, „Innere Schutzzone“, der von einem äußeren Bereich, „Sonstiges Ortsbilschutzgebiet“, umschlossen wird.

Die Innere Schutzzone bedarf besonderer Vorgaben des Ortsbilschutzes, auf die im weiteren Ortsbilschutzkonzept genauer eingegangen wird.

Das Sonstige Ortsbilschutzgebiet dient vor allem zur Verhinderung von Störungen, die auf diesen Kernbereich wirken könnten. Der Charakter dieses Gebietes liegt in der lockeren Bebauung. Im Süden, Südwesten und Osten sind Entwicklungsgebiete für das Wohnen entstanden, während im Westen die bewaldete Terrassenkante den Siedlungsraum natürlich begrenzt. Im Norden ist die regional wichtige Industrie- und Gewerbezone verortet, deren Entwicklung nicht behindert werden soll.

Vom Standpunkt des Ortsbildes wäre eine klare Zäsur von der dörflichen Struktur zur Industriezone erstrebenswert und dort, wo sie bereits vorhanden ist, entlang des Thayabaches, besonders schützenswert.

Die Zielsetzung des Ortsbildschutzes liegt in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des schutzwürdigen Zustandes einzelner Gebäude bzw. von Gebäudegruppen, Außenräumen und Plätzen, die in ihrer baulichen und landschaftlichen Charakteristik das Ortsbild prägen.

Fachlich wurde das Ortsbildkonzept auf Grundlage einer Bestandsaufnahme und der vorhandenen Unterlagen der Gemeinde durch das Büro Stadt/Raum/Umweltplanung, Arch. DI Günter Reissner MSc, Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz erarbeitet.

Es dient den Ortsbildsachverständigen als Vorgabe für die Beurteilung und der Gemeinde, der Bevölkerung und den Bauwerbern zur Orientierung in Ortsbildfragen, da aus diesem Ortsbildkonzept rechtliche Verbindlichkeiten für Bürger, Behörde und Ortsbildsachverständige erwachsen.

Verordnung

gemäß § 2 (3) des Stmk. Ortsbildgesetzes 1977 idgF, wonach die Gemeinde Teufenbach-Katsch über die Erhaltungspflicht nach dem Ortsbildgesetz hinausgehende eigene Maßnahmen zur künftigen Gestaltung des Schutzgebietes in einem Ortsbildkonzept zusammenfasst.

Das Ortsbildkonzept Teufenbach 2.00 der Gemeinde Teufenbach-Katsch wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.04.2019 beschlossen.

I. Allgemeine Vorgaben

§ 1 Geltungsbereich, Umfang, Inhalt, Verfasser

- (1) Der Geltungsbereich des Ortsbildkonzeptes umfasst das gemäß LGBL 28/1988, zuletzt geändert durch das LGBL 92/2006, verordnete Ortsbildschutzgebiet der Gemeinde Teufenbach-Katsch.
- (2) Das Ortsbildkonzept 2.00 besteht aus einem Wortlaut. Dem Ortsbildkonzept sind Erläuterungen und erläuternde Plandarstellungen beigelegt.
- (3) Das Ortsbildkonzept beinhaltet Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der funktionellen Aufgaben des Schutzgebietes.
- (4) Das Ortsbildschutzgebiet wird in ein Inneres Schutzgebiet (Kernzone) und ein Sonstiges Schutzgebiet nach Maßgabe der beigelegten zeichnerischen Darstellung unterteilt. Die nachfolgenden Bestimmungen der Abschnitte II und III sind nur im Inneren Schutzgebiet anzuwenden.
- (5) Im Sonstigen Schutzgebiet ist bei der Beurteilung von Vorhaben der Beurteilungsmaßstab des Stmk. Baugesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere § 43 (4) leg. cit. maßgeblich anzuwenden. Des Weiteren ist einer allfälligen Störung des Inneren Schutzgebietes entgegen zu treten

§ 2 Pflichten

- (1) Bewilligungspflicht
- Z. 1 Maßnahmen, die sich auf das Ortsbild auswirken können, sind nach dem Stmk. Ortsbildgesetz bewilligungspflichtig. Dies betrifft unter anderem die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, der Bausubstanz oder der Zweckbestimmung von Bauwerken, Teilen von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen.

- Z. 2 Die Bewilligungspflicht nach dem Ortsbildgesetz betrifft auch Vorhaben, die nach den Bestimmungen der §§ 20 und 21 Stmk. BauG 1995 idgF. anzeigepflichtig bzw. baubewilligungsfrei sind.
- Z. 3 Für Gebäude, die vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden, hat die Behörde zur Schaffung von Aufenthaltsräumen in bestehenden Dachräumen, von Aufzügen oder aufzugähnlichen Einrichtungen sowie für Zu- und Umbauten Erleichterungen in bautechnischer Hinsicht gemäß § 97 Stmk. BauG 1995 idgF. dann zuzulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der Eigenart des Gebäudes entbehrlich ist.

(2) Erhaltungspflicht

- Z. 1 Im Schutzgebiet ist gemäß § 3 Ortsbildgesetz 1977 idgF. das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger geschützter Objekte, die baukünstlerische Qualität aufweisen oder in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen, nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten.
- Z. 2 Öffentliche Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Flussufer udgl., die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik (beispielsweise mit Brunnen, Standbildern, Bildstöcken, Pflasterungen, Bäumen udgl.) das Ortsbild prägen, sind zu erhalten bzw. bei Erneuerung in einer diesem Gepräge entsprechenden Art zu gestalten.

(3) Einfügungspflicht

- Z. 1 Veränderungen baulicher und sonstiger Art sind im Ortsbildschutzgebiet so vorzunehmen, dass sie sich in das Ortsbild einfügen. Dabei ist auf das äußere Erscheinungsbild, die Baustruktur, die Bausubstanz und die Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen.
- Z. 2 Im Schutzgebiet sind Neubauten sowie Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß § 3 (1) Ortsbildgesetz 1977 idgF. zu erhalten sind, so zu gestalten, dass sie sich in das Erscheinungsbild des Umgebungsbereiches einfügen und dem Ortsbildkonzept entsprechen.
- Z. 3 Baukörper haben in ihrer Länge, Breite, Höhe, Proportion und Gliederung im Wesentlichen den ortstypischen bzw. benachbarten Baukörpern zu entsprechen.

(4) Begutachtungspflicht

Maßnahmen, die sich auf das Ortsbild auswirken können und die von den nachfolgenden Vorgaben abweichen, sind im Einzelfall einer Begutachtung durch den Ortsbildsachverständigen zu unterziehen.

II. Gestalterische Vorgaben für Gebäude

§ 3 Fassaden

- (1) Fassaden haben sich durch Ausmaß, Maßstab, Gestaltung, Material und Farbgebung in das Ortsbild einzuordnen. Historische Fassaden sind grundsätzlich in ihrem überlieferten Erscheinungsbild zu erhalten bzw. nach Maßgabe ihrer Bedeutung für das Ortsbild auf das historische Erscheinungsbild zurückzuführen.
- (2) Neue Gestaltungselemente haben sich in bestehende Elemente wie beispielsweise Fassadenöffnungen oder Fassadengliederungen (Sockel, Faschen, Fensterumrahmungen, Gesimse aller Art sowie eventuell vorhandene Unregelmäßigkeiten der Fassadenfläche etc.) einzufügen.
- (3) Fassaden sind im Einvernehmen mit der Baubehörde farbig so zu gestalten, dass die Ensemblewirkung nicht beeinträchtigt wird. Die Gliederung der Fassaden hat in aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung zu treten. Bei Färbelungen sind nach Maßgabe der baulichen Qualität und des Alters von Bestandsobjekten entsprechende Materialien und Techniken anzuwenden.
- (4) Material und Anstrich von Dachrinnen, Ablaufrohren etc. haben sich in das Erscheinungsbild der Fassade einzufügen.
- (5) Natursteinbauteile sind grundsätzlich zu erhalten. Beschädigte Natursteinbauteile sind zu sanieren. Das Verputzen oder Verkleiden von bestehenden Natursteinsockeln und -gewänden ist nicht zulässig.

§ 4 Dächer

- (1) Dächer sind als Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer zu erhalten oder auszuführen. Sonstige Dachformen sind zulässig, sind aber in Proportion, Farbgebung und Höhenbezug auf das Ortsbild abzustimmen. Eine Bewilligung ist nur auf Grundlage eines Ortsbildgutachtens bzw. einer Stellungnahme zulässig.
- (2) Dachgauben sind als Einzelgauben auszubilden. Für eine gute Dacherscheinung ist eine geschlossene, möglichst wenig durchbrochene Dachfläche wichtig. Die Art der Gaubenausbildung (etwa als Spitz-, Walm- oder Schleppegauben) ist formal an die jeweilige Charakteristik des betreffenden Gebäudes anzupassen.
- (3) Dachflächenfenster sind in dachhautebener Ausführung einzubauen.
- (4) Dachterrassen (Dacheinschnitte) sind nur in Dachflächen zulässig, die von Straßen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes nicht einzusehen sind.

- (5) Neue Eindeckungen sind unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ensemblewirkung mit Tondachziegeln (naturfarbig – ziegelrot unglasiert) auszuführen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu beurteilen und betreffen in erster Linie jene Objekte, die bisher mit kleinteiligem ebenen dunklen Materialien gedeckt waren und bei denen diese Form der Dachdeckung passend ist.

§ 5 Fenster

- (1) Fenster, Fensterbalken und Rollläden sind in der für den Ort charakteristischen Art und Proportion auszubilden und grundsätzlich als Holzkonstruktionen auszuführen. Dabei ist auch auf die innere Proportion (Verhältnis der Rahmenkonstruktion zur Glasfläche) zu achten. Abweichungen dieser Vorgaben sind nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objektes zulässig. Bei besonders schutzwürdigen Objekten sind Kunststofffenster unzulässig.
- (2) Ursprüngliche Fensterteilungen sind bei Erneuerungen beizubehalten. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit Ladenbauten für im Erdgeschoss liegende Schaufenster zulässig.
- (3) Anstriche von Fenstern, Fensterbalken und Rollläden sind mit der Färbelung der Fassade abzustimmen.

§ 6 Tore, Türen, Portale, Schaufenster

- (1) Bei Zu- und Umbauten sind die Öffnungen von Toren, Türen, Portalen und Schaufenstern so zu gestalten, dass die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennbar bleibt.
- (2) Historische Haustore, Türdrücker, Glockenzüge, Torbeschläge, Verblechungen udgl. sind nach Maßgabe ihrer Schutzwürdigkeit zu erhalten.
- (3) Das Verdecken von Haustoren und ihrer mit Stein oder Putz versehenen Laibungsausbildungen ist unzulässig.
- (4) Die Erneuerung von Haustoren hat in der ortstypischen Ausgestaltung zu erfolgen.
- (5) Der Anstrich der Haustore darf nur in Farben erfolgen, die sich in die Färbelung der Fassade und in das Ortsbild einfügen.
- (6) Schriften und Schilder, Deckplatten von Torsprechanlagen, Briefkästen udgl. haben sich in die Fassaden einzufügen.

§ 7 Schriften, Schilder, Zeichen

- (1) Schilder, Reklamen, Aufschriften, Werbe- und Firmenzeichen haben sich in das Ortsbild einzufügen.
- (2) Großflächige Werbetafeln auf Fassaden sind nicht zulässig.

- (3) Leuchtschriften sind dann zulässig, wenn sie aus Einzelbuchstaben bestehen und ausschließlich Eigenwerbung eines im Gebäude befindlichen Betriebes darstellen. Leuchtkästen, beleuchtete Quader oder sonstige Volumina sind dann zulässig, wenn sie sich in Form, Proportion und Beleuchtungsintensität in das Ortsbild einfügen.
- (4) Ausleger sollen als zarte Metallkonstruktionen mit unbeleuchteten Emblemen ausgeführt werden. Ausgenommen sind österreichweit einheitlich gestaltete Ausleger mit Orientierungsfunktion (Polizei, Bankomaten, Trafiken, Apotheken etc.). Abweichungen von dieser Festlegung sind nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objektes zulässig.
- (5) Oberhalb der Fensterunterkante des ersten Obergeschosses und auf Dächern sind Reklameaufschriften, Werbe- und Firmenzeichen grundsätzlich unzulässig. Begründete Ausnahmen (offenhalten des Straßenquerschnittes etc.) sind zulässig.

§ 8 Ankündigungen, Werbungen

- (1) Das Anbringen von Ankündigungen und Werbungen außerhalb von hierfür vorgesehenen, genehmigten Anlagen wie beispielsweise Litfaßsäulen, Schaukästen udgl. sowie außerhalb von Geschäftsauslagen, Schaufenstern und Vitrinen ist im Ortsbildschutzgebiet unzulässig.
- (2) Ausnahmen für Ankündigungen und Werbungen können vorübergehend bewilligt werden, sofern sie keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erwarten lassen.

III. Vorgaben für technische Einrichtungen

§ 9 Thermische Sanierung

Thermische Sanierungen an erhaltenswerten Objekten sind dann zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Bausubstanz und des Erscheinungsbildes erfolgen. Bei schutzwürdigen Objekten sind die zulässigen Maßnahmen an der vom Bundesdenkmalamt erarbeiteten Richtlinie „Energieeffizienz am Baudenkmal“ zu orientieren.

§ 10 Sonnenkollektoren, Antennen, Parabolspiegel

- (1) Dachflächen, die für die Dachlandschaft im Ortsbild von Bedeutung sind, sind von Kollektoren, Antennen, Parabolspiegeln udgl. grundsätzlich frei zu halten. Kollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind nur nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit des konkreten Objektes und nur, wenn sie von Straßen und Plätzen und von erhöhten Standorten innerhalb des Schutzgebietes nicht störend sichtbar sind, zulässig.

- (2) Die außen sichtbare Anbringung von Antennen und Parabolspiegeln an Dächern und Fassaden unterliegt der Bewilligungspflicht nach § 3 (2) Ortsbildgesetz 1977 idgF.

§ 11 Markisen, Sonnenschutzeinrichtungen

- (1) Es sind an die Fassade angepasste Markisen, die sich in das Ortsbild einfügen, zulässig.

IV. Sonstige Vorgaben

§ 12 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen dürfen als verputzte oder aus Natursteinen hergestellte Mauern, als Holzlattenzäune und als Eisengitterzäune errichtet werden.
- (2) Für Einfriedungen (Zäune, Türen, Tore etc.) sind beurteilbare Planunterlagen zur Bewilligung vorzulegen.
- (3) Für lebende Zäune sind ausschließlich standortgerechte heimische Gewächse (zB. Hainbuche, Rotbuche, Liguster) zulässig.

§ 13 Pflanzen, Bepflanzungen

- (1) Bestehende Grünanlagen auf privaten und öffentlichen Flächen sind, sofern sie für das Ortsbild von Einfluss sind, zu erhalten. Veränderungen und Neuanlagen haben sich in das Ortsbild einzufügen.
- (2) Die Aufstellung von Gefäßen mit Blumen und Pflanzen vor Geschäften und Lokalen ist dann zulässig, wenn sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen. Sie sind gegebenenfalls auf Anordnung der Baubehörde zu entfernen.

§ 14 Verkehrsflächen, Plätze, Kunstbauten

- (1) Die Oberflächengestaltung von Straßen, Gehsteigen und Plätzen ist nach Maßgabe ihrer Funktion und ihrer Bedeutung für das Ortsbild mit natürlichen Baustoffen und herkömmlichen Verlegungsarten vorzunehmen.
- (2) Kunstbauten wie Brücken, Ufermauern, Stützmauern udgl. haben sich in das Ortsbild einzufügen.

V. Unterlagen, Einsichtnahme

§ 15 Vorlage von Unterlagen

- (1) Unbeschadet der allgemeinen baurechtlichen Vorschriften über die Vorlage von Unterlagen sind dem Ansuchen für Veränderungen gemäß § 2 (1) dieses Ortsbildkonzeptes folgende Unterlagen anzuschließen:
- Z.1 Bei Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren nach dem Stmk. BauG zusätzlich zu den erforderlichen Unterlagen eine weitere Ausfertigung aller Pläne und Schriftstücke, ergänzt durch eine Fotodokumentation.
- Z.2 Bei bewilligungsfreien Vorhaben nach dem Stmk. BauG Unterlagen in einfacher Ausfertigung, insbesondere eine Fotodokumentation, eine Baubeschreibung sowie Pläne im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer Maßstab zur Darstellung des Vorhabens erforderlich ist.
- (2) Reichen die angeführten Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht aus, ist die Baubehörde berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 16 Inkrafttreten, Einsichtnahme

Das Ortsbildkonzept tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft. Es liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat:
Frau Vizebürgermeisterin

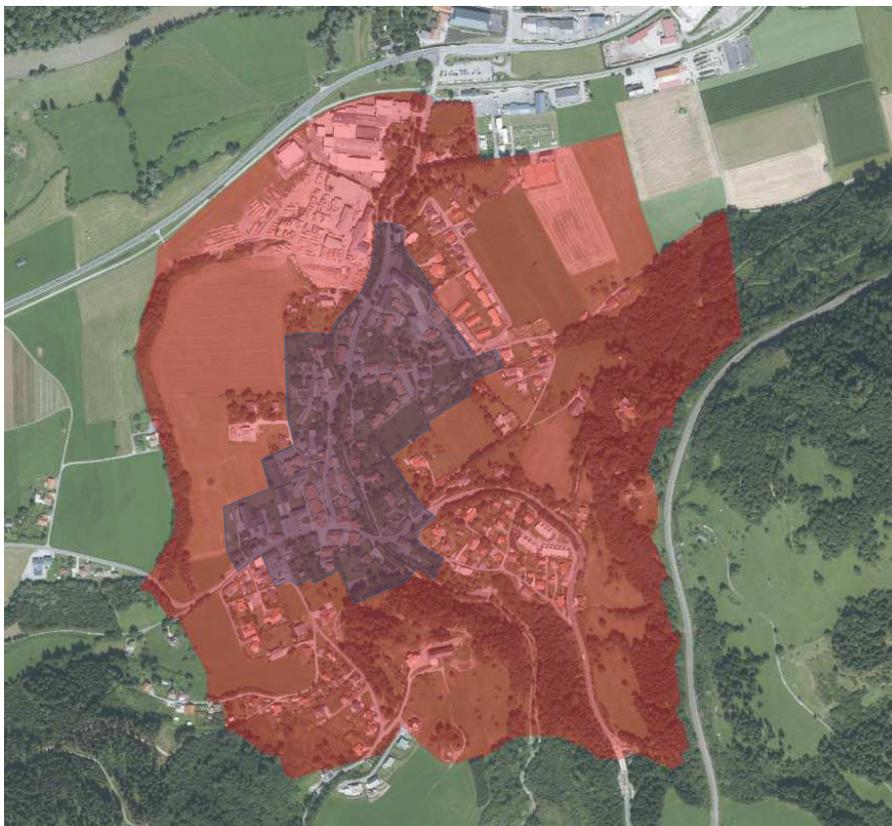
.....
(Lydia Künstner-Stöckl)

Erläuterungen

Das Ortsbildgesetz vom 28. Juni 1977 idF. LGBL. 87/2013 regelt die Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden. Gemäß § 2 (3) leg. cit. hat die Gemeinde über diese Erhaltungspflicht hinausgehende eigene Maßnahmen zur künftigen Gestaltung des Schutzgebietes in einem Ortsbildkonzept zusammenzufassen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der funktionellen Aufgabe des Schutzgebietes und die Festlegung von Gebieten, die im Interesse der Erhaltung der bildhaften Wirkung des Schutzgebietes nur in einer bestimmten Weise oder überhaupt nicht verbaut werden sollen (Sichtzonen).

Zu § 1 Geltungsbereich, Umfang, Inhalt, Verfasser

Für Teufenbach wurde im LGBL. 28/1988 ein Ortsbildschutzgebiet verordnet. Dieses Schutzgebiet wurde mit LGBL. 92/2006 geändert und wie in der Planbeilage dargestellt, abgegrenzt. In jenen Teilen des Gemeindegebietes, die außerhalb des Schutzgebietes liegen, aber innerhalb des Schutzgebietes visuell wirksam werden, haben Beurteilungen auf Grundlage der Bestimmungen des § 43 (4) Stmk. BauG 1995 idGF. zu erfolgen.



Der Gemeinderat der Gemeinde Teufenbach-Katsch in der Steiermark hat mit Gemeinderatsbeschluss vom2019 eine Zonierung für das Schutzgebiet nach dem Stmk. Ortsbildgesetz 1977 beschlossen:

Die Innere Schutzzone mit der Kernzone des historischen Ortes und das Sonstige Ortsbildschutzgebiet mit den angrenzenden Ortsgebieten, unbebauten Gebieten und der Gewerbezone.

Diese beiden Zonierungen sind in den Planbeilagen dargestellt.

Die Zonierung nimmt auf den Umstand Bedacht, dass im äußeren Schutzgebiet, vor allem im Industrie- und Gewerbegebiet, aber auch in den Einfamilienhausgebieten großteils völlige Neuverbauungen stattfinden. Daher ist mangels historischer Bestände das Erhaltungsgebot des § 1 (1) OBG nicht uneingeschränkt anwendbar. Diese Bestimmung lautet:

„Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Teile von Gemeinden [...] die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiete).“

Die Kernzone mit dem Hauptplatz an der Hauptstraße und dem alten Siedlungskern um die Pfarrkirche im Osten bildet ein besonders schützenswertes Ensemble mit Ortsbild prägenden bzw. denkmalgeschützten Einzelobjekten. Veränderungen sind hier prinzipiell denkbar, bedürfen aber einer entsprechenden gutachterlichen Prüfung.

Das weitere Schutzgebiet umfasst die nördlich des Zentrums liegenden Industrie- und Gewerbeflächen entlang der B96 Murtal Straße. Die Hanglagen im Süden sowie die westlich und östlich an das Zentrum anschließenden Gebiete sind gekennzeichnet durch überwiegend von Einfamilienwohnhäusern, im Wesentlichen in offener Bebauung, bebauten bzw. auch in größerem Ausmaß unbebauten Flächen. Hier ist bei der Beurteilung von Vorhaben im Wesentlichen darauf Bedacht zu nehmen, dass keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes in der Kernzone eintreten.

Zu § 2 Pflichten

Die grundsätzlichen Zielsetzungen des Ortsbildkonzeptes von Teufenbach umfassen

- die Bewilligungspflicht aller Maßnahmen, die sich auf das Ortsbild auswirken können,
- die Erhaltungspflicht aller bestehenden schützenswerten Einheiten,
- die Einfügungspflicht aller neuen Baumaßnahmen und
- die Begutachtungspflicht durch den Ortsbildsachverständigen im Anlassfall.

Das äußere Erscheinungsbild umfasst

- Gebäudehöhe,
- Dachform, Dachneigung und Dachdeckung,
- Fassaden mit Portalen, Toren, Fenstern, Fensterteilungen, Balkonen und Erkern,
- Durchgänge, Höfe und Einfriedungen.

Zu § 3 Fassaden

Zielsetzung bei der Änderung und Instandsetzung bestehender oder der Gestaltung neuer Fassaden ist die charakteristische Abstimmung in Gliederung, Farben und Putzoberflächen des Bestandes. Weiters ist die Fassade dem Gebäudetypus und dem historischen Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechend zu gestalten.

Dies betrifft unter anderem folgende Elemente und Maßnahmen:

- Fassadenöffnungen und -gliederungen, Sockel, Gesimse, Faschen, Fensterumrahmungen sind zu erhalten oder rückzuführen oder in zeitgemäßer Interpretation neu zu gestalten.
- Für die farbige Gestaltung der Fassaden sind dezente Farbtöne zu wählen. Der Sättigungsgrad von Farben ist nach Maßgabe der Flächengröße abzustimmen und tendenziell gering zu halten. Die Abstimmung mit den benachbarten Beständen ist wesentlich.
- Glänzende Oberflächen sind auf Fassaden generell unerwünscht, Ausnahmen nur nach Begutachtung durch den Ortsbildsachverständigen vertretbar.
- Natursteinbauteile an Portalen etc. sind zu erhalten und zu sanieren, weil sie für das Ortsbild wesentlich sind. Ein Verkleiden und Verputzen ist zu vermeiden.

Zu § 4 Dächer

Die Dachlandschaft ist ein wesentliches Element unserer historischen Ortsbilder.

In der Ortsbildschutzzone von Teufenbach überwiegen Dachdeckungen in roter und grauer Farbe. Dies ist bei Neubauten, sowie Instandsetzungen zu berücksichtigen. Insbesondere im Ortskern, aber auch darüber hinaus, ist es als Ziel anzusehen die Deckung in nicht engobierten Tonziegel zu halten.

Überwiegende Dachformen, Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer, sollen nach Möglichkeit fortgeführt werden. Andere Dachformen sind zulässig, wenn sie sich in das Ortsbild einfügen. Dies ist in einem Gutachten bzw. in einer Stellungnahme zu prüfen.

Da die bestehenden Dachdeckungen relativ einheitlich ausgeführt sind, sind Abweichungen im Einzelfall in einem Gutachten oder in einer Stellungnahme zu prüfen.

Zu § 5 Fenster

In historischen Gebäuden sind Fenster fast ausschließlich als Holzkonstruktionen vorhanden. Ausnahmen dazu sind selten und betreffen in erster Linie sakrale Bauten wie Kirchen und solitäre Objekte ähnlicher Qualität. In diesen Fällen wird oft Denkmalschutz gegeben sein und für den entsprechenden Schutz dieser Objekte sorgen.

Grundsätzlich sollen Holzfenster zur Ausführung gelangen. Bei Austausch alter Fenster sind die überlieferten Fensterteilungen möglichst beizubehalten. Bei Vergrößerungen können unter Einhaltung der Proportionen mehrere Öffnungen zusammengefasst werden. Die Gestaltung der Fenster von Gebäuden die innerhalb des Ortskerns entlang der Hauptstraße liegen, hat ausschließlich in Holz zu erfolgen.

Kunststofffenster sind in der Anschaffung oft billiger, überzeugen jedoch weder durch ihr Erscheinungsbild noch durch ihre Dauerhaftigkeit. Ihr Einbau ist nach Möglichkeit zu vermeiden, wobei dies im Einzelfall abzuwägen ist. Für Objekte, deren Schutzwürdigkeit in erster Linie auf ihrer Wirkung als Teil eines Ensembles begründet ist oder für nicht schutzwürdige Objekte können auch Kunststofffenster zur Ausführung gelangen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Kunststofffenster haben sehr oft ein zu breites Profil. Beim nachträglichen Einbau ist daher darauf zu achten, dass diese Profile in die Laibung eingebaut werden und nicht unmittelbar auf den alten Stock aufgesetzt werden. Eine Verbesserung im Erscheinungsbild kann in manchen Fällen (zB. Baubestände der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts) auch über die farbliche Differenzierung (dunkler Stock und heller Flügel) erreicht werden.

Zur Integration in das Gebäude ist der Anstrich der Fenster, Fensterbalken und Rollläden mit der Färbelung der Fassade abzustimmen.

Zu § 6 Tore, Türen, Portal, Schaufenster

Grundsätzlich ist Altes nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit zu bewahren. Bei Erneuerung oder Austausch ist auf die ortstypische Ausgestaltung zu achten. Alte Haustore aus Holz sollen saniert und keinesfalls durch neue Portale aus Kunststoff oder Metall ersetzt werden. Die Farbgebung von Haustoren sowie Schriften und Schilder, Deckplatten von Torsprechanlagen haben sich harmonisch in die Fassade und in das Ortsbild einzufügen. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen.

Zu § 7 Schriften, Schilder, Zeichen

Reklameaufschriften, Werbe- und Firmenzeichen sind in den letzten Jahrzehnten in unserer bebauten Umgebung größer und auffälliger geworden. „Labelling“ als wichtiges Marketinginstrument ist an der stetigen Vergrößerung von Markenaufdrucken, Emblemen etc. in unserer Umwelt zu erkennen. Dies steht im Widerspruch zum Ansinnen, unsere Ortsbilder in ihrer historischen Form und Bedeutung bestmöglich zu erhalten. Daher werden Anordnungen getroffen, dass die Beeinträchtigung durch Zeichen und Symbole in Schutzgebieten eingeschränkt werden kann.

Schriften, Schilder und Symbole sollen dezent am Gebäude in den Erdgeschoßzonen angebracht werden. Sie sind oberhalb horizontaler Gesimse über dem Erdgeschoß und auf Dächern grundsätzlich unzulässig, damit diese Zonen in ihrem Erscheinungsbild unbeeinträchtigt bleiben.

Demgemäß soll das Anbringen von beleuchteten Auslegern für die individuelle Werbung von Geschäften etc. hinten gehalten werden. Ausgenommen davon sind österreichweit einheitlich gestaltete Ausleger mit Orientierungsfunktion (für Polizei, Bankomaten, Trafiken, Apotheken udgl.).

Zu § 8 Ankündigungen, Werbungen

Wie auch in den Erläuterungen zu § 7 genannt, stehen die immer größer werdenden Werbeeinrichtungen dem Anspruch der Erhaltung historischer Ortsbilder entgegen. Daher sollen Ankündigungs- und Werbeeinrichtungen grundsätzlich nur an hierfür vorgesehenen Anlagen wie Litfaßsäulen, Schaukästen udgl. angebracht werden.

Zu § 9 Thermische Sanierung

Eine Außendämmung verdeckt das ursprüngliche Aussehen und zerstört vielfach die originale Oberfläche. Daher sind Fassadendämmungen bei schützenswerten Objekten eher abzulehnen.

Selbstverständlich ist die thermische Sanierung von Objekten, die individuell keinen besonders erhaltenswerten historischen Bestand bilden, im Sinne der Verfolgung der Kyoto-Ziele und der Energieeffizienz zu befürworten.

Dort, wo eine Außendämmung möglich ist, sollte ein System gewählt werden, das bauphysikalisch auf den Bestand abgestimmt ist und das Aufbringen eines Dickschichtputzes zur entsprechenden ortsüblichen Oberflächengestaltung erlaubt.

In besonders erhaltenswerten Gebäuden sollten Energieoptimierungsmaßnahmen auch nach ihrem Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild ausgewählt werden. So sind Wärmepumpen optisch weniger problematisch als zB. Sonnenkollektoren am Dach.

Durch Einsatz neuer Materialien im Fensterbau (Wärmeschutzglas) können Konstruktionen, die historischen Vorbildern nachempfunden sind, dem heutigen Stand der Technik entsprechend hergestellt werden.

Das Bundesdenkmalamt hat eine Richtlinie für die Energieeffizienz bei Baudenkmalern herausgegeben, die unter: <https://bda.gv.at/de/richtlinie-energieeffizienz/> erhältlich ist.

Zu § 10 Sonnenkollektoren, Antennen, Parabolspiegel

Es soll auch im Ortsbildschutzgebiet möglich sein, bei entsprechender Rücksichtnahme auf die Bausubstanz und das Erscheinungsbild, Anlagen zur alternativen Energiegewinnung einzusetzen.

Dachflächen, die für die Ensemblewirkung im Ortsbild von Bedeutung sind, sollen grundsätzlich von Kollektoren, Antennen, Parabolspiegeln udgl. freigehalten werden. Die außen sichtbare Anbringung entsprechender Anlagen ist bewilligungspflichtig.

Eine derartige Bewilligung ist dann zu erteilen, wenn das Vorhaben auf das äußere Erscheinungsbild des Bauwerkes geringstmöglichen Einfluss ausübt und von der Straße aus nicht einsehbar ist. Eine Abwägung mit sonstigen öffentlichen Interessen ist durchzuführen.

Zu § 11 Markisen, Sonnenschutzeinrichtungen

Markisen sollen in dezenter, der Fassade angepasster Farbgebung, die sich in das Ortsbild einfügen, errichtet werden. Dabei sollen gestreifte, auffällige, grelle und bunte Markisen nicht zur Ausführung gelangen.

Zu § 12 Einfriedungen

Die Darstellung und die Maßstäblichkeit der Planunterlagen für die Bewilligung von Zäunen, Türen, Toren etc. sind so zu wählen, dass eine Beurteilung gut möglich ist. Es wird hierbei nahegelegt, Zäune in Holz oder Maschendraht auszuführen. Jägerzäune sind nicht zulässig.

Zu § 13 Pflanzen, Bepflanzungen

Grünanlagen, Parkanlagen, Einzelbäume und Blumenschmuck sind wesentliche Elemente für die harmonische Wirkung eines Ortsbildes. Ihre Erhaltung und Ausgestaltung ist für das Ortsbild bedeutsam.

Bestehende Grünanlagen sind daher dann, wenn sie für das Ortsbild von Einfluss sind, zu erhalten. Veränderungen und Neuanlagen haben sich ebenfalls in das Ortsbild einzufügen. Dabei sollen ausschließlich standortgerechte, heimische Pflanzen verwendet werden. Thujenartige Pflanzen sind nicht zu verwenden. Das Ortsbildgesetz bietet nur sehr eingeschränkt eine Rechtsgrundlage zur Verfolgung dieser Zielsetzungen. Vielmehr liegt es an der Gemeinde und ihren BürgerInnen, diese Zielsetzungen durch Bewusstseinsbildung und Vorbildwirkung zu verankern.

Gefäße mit Blumen und Pflanzen vor Geschäften und Lokalen sind grundsätzlich erwünscht. Sie sind aber auf Anordnung der Baubehörde, zB. für den Winterdienst oder die Straßenreinigung zu entfernen. Zu entfernen sind auch Anlagen, die das Ortsbild beeinträchtigen.

Zu § 14 Verkehrsflächen, Plätze, Kunstbauten

Eine Straßenraumgestaltung ist anzustreben. Kunstbauten wie Brücken, Mauern, Stützmauern udgl. haben sich durch entsprechende Gestaltung in das Ortsbild einzufügen.

Einfahrten sind in ihren Oberflächen (Musterung) ruhig zu halten. Pflasterungen sind ausschließlich in Grau- od. Brauntönen zulässig. Große Asphaltflächen sind z.B. durch Bänderungen zu gliedern.

Zu § 15 Vorlage von Unterlagen

Der Baubehörde steht es gemäß § 22 (3) Stmk. BauG 1995 zu, über die normalen Projektunterlagen hinausgehende Unterlagen, die für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens, zB. nach dem Ortsbildgesetz, notwendig sind, einzufordern.

Zu § 16 Inkrafttreten, Einsichtnahme

Vor Beschluss des Ortsbildkonzeptes durch den Gemeinderat ist eine Abstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan erfolgt.

Vor der Inkraftsetzung wurde die Ortsbildkommission gemäß § 2 (3) Ortsbildgesetz gehört.

Das Ortsbildkonzept tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft. Es liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Bundesdenkmalamt

Denkmalgeschützte Objekte:

KG	Bezeichnung	Adresse	Grundstück	Status
Teufenbach	Kath. Pfarrkirche hl. Margareta mit ehem. Friedhof	Teufenbach	.2/1	§ 2a
Teufenbach	Eisenbahnbrücke der Murtalbahn	Teufenbach	358/1; 355/1; 355/3	§ 2a
Teufenbach	Kath. Pfarrkirche hl. Margareta mit ehem. Friedhof	Teufenbach	.2/1	§ 2a
Teufenbach	Umfriedung	Teufenbach 1	11/1	§ 2a
Teufenbach	Altersheim, ehem. Schloss Neu-Teuffenbach	Teufenbach 1	11/2; 11/3; 11/5	§ 2a
Teufenbach	Pfarrhof	Teufenbach 2	346/1	§ 2a
Teufenbach	Sogen. Pfarrhofstöckl, Vereinslokal des Trachtenvereins Teuffenbach	Teufenbach 2	.82	§ 2a
Teufenbach	Kommunaler Wohnbau, Ansitz, Faßhof/Vaßhof	Teufenbach 20	.24/3	§ 2a
Teufenbach	Faßhof/Vaßhof	Teufenbach 20	.24/1, .24/2, .24/4, 81/1, 81/2, 81/3	Bescheid
Teufenbach	Nischenbildstock	Teufenbach 29	348/8	§ 2a
Teufenbach	Bahnhof Teufenbach	Teufenbach 57	.86	§ 2a
Teufenbach	Bildstock	Teufenbach, beim Friedhof	352/4	§ 2a

Quelle: <https://bda.gv.at> (04.12.2018)

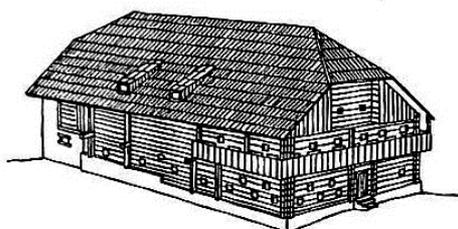
Energieeffizienz bei Baudenkmalern: <https://bda.gv.at/de/richtlinie-energieeffizienz/>

Dehio Steiermark

Im Dehio-Handbuch Steiermark (2. Unveränderte Auflage) werden folgende regional typische bäuerliche Hofformen angeführt:

Bauernhaus und -hof

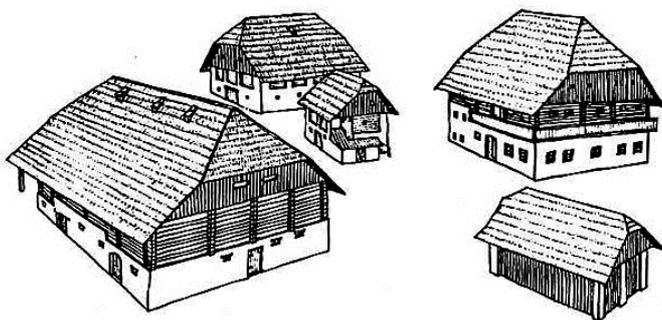
XVI



Einhof aus dem obersten steirischen Murtal. Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude sind in der Firstrichtung aneinandergereiht und zu einem Einhof vereinigt. Das Wohnhaus ist giebelseitig erschlossen, das Dach mit Brettern gedeckt.



Im oberen Murtal, etwa im Gebiet von Murau, vor allem aber in der Krakau, beherrschten kraftvolle, breit hingelagerte, doppelgeschossige Bauernhäuser, die uns nur vereinzelt als Einhöfe, in der Regel aber in Gruppenhöfen begegnen, die Siedlung. Besondere Ausgewogenheit der Maße, mittelsteile schindelgedeckte Dächer und mächtige Stadel mit Hocheinfahrten prägten hier das Bild formschöner geschlossener Siedlungseinheiten. Bis über die Jahrhundertwende zählte diese Landschaft zum Rauchstubengebiet. Der Hauptraum der Rauchstubenhäuser, dieser kulturgeschichtlich bemerkenswertesten Wohnform der Steiermark, war die Rauchstube, in der gekocht, gebacken, gegessen, gewohnt und geschlafen wurde. Darin besteht der unübersehbare Unterschied zur Rauchküche, die nur als Kochraum diente und ehemals in allen Häusern in Stadt und Land zu finden war. Die bis zu 50 m²

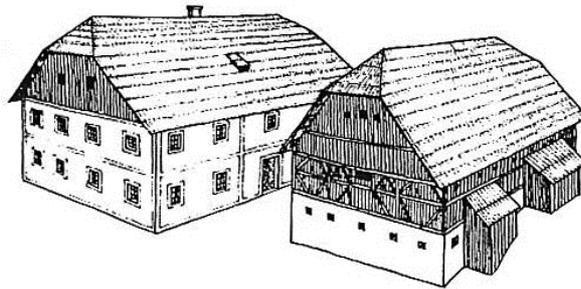


Gruppen- oder Haufenhof aus Krakau bei Murau. Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind im Erdgeschoß gemauert, während die Obergeschosse im Blockbau gezimmert sind. Die steilen Dächer sind abgewalmt und mit Brettern gedeckt.

XVII

Bauernhaus und -hof

Paarhof aus dem Raum zwischen Judenburg und Knittelfeld. Das Wohnhaus begegnet uns hier oft ganz gemauert. Der mächtige Stadel ist im Stallteil gemauert und im Obergeschoß in Bundwerk gezimmert. Die abgeschopften mittelsteilen Dächer waren ehemals stets mit Schindeln oder Brettern gedeckt.



großen Rauchstuben waren mit einer Doppelfeuerstätte, bestehend aus offenem Herd und dahinterliegendem Ofen, dem der Feuerstätte stets diagonal gegenüberliegenden Eßtisch, einem Truhen- oder Kastenbett, der umlaufenden Stubenbank mit der Hühnersteige sowie einem Vorrats- und Geschirrkasten oder der älteren Schüsselrem ausgestattet. Das obere Viertel der Rauchstube war bei brennender Herdfeuer mit Rauch erfüllt, der durch den über der Stubentür angebrachten Rauchsclot ins Freie gelangte. Die kleinen Fenster waren in der Regel in zwei Reihen gestaffelt, so daß ein Rauchstubenhaus meist schon von außen erkennbar war.

Ergänzend zur Aufzählung des Bundesdenkmalamtes werden im Dehio-Handbuch Steiermark (2. Unveränderte Auflage) für Teufenbach folgende Bauwerke aufgezählt:

- Burg Alt-Teuffenbach (ursprünglich 12. Jh., Anfang 19. Jh. Ruine, Ende des 19. Jhs. wieder hergestellt)
- Kapelle an der Brücke (2. Hälfte 18. Jh.)

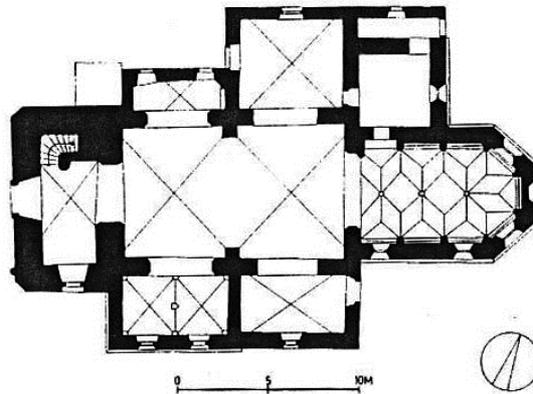
TEUFENBACH. Gem. Teufenbach. Polit. Bez. Murau

Bachuferdorf, im Schutz der Burg im Murtal. Haufen- und Paarhöfe. Große Stallscheuren.

BURG Alt-Teuffenbach, im 12. Jh. von den Teuffenbachern erb., in deren Besitz bis 1671, dann an die Saurau und Schwarzenberg. Am Beginn des 19. Jhs. Ruine, E. des 19. Jhs. wiederhergestellt und bewohnbar gemacht, danach wieder in den Besitz der Freiherrn von Teuffenbach zurückgekehrt. Flügel mit Front nach SW und Reste eines an der S-Ecke der Umfassungsmauer gelegenen Rundturmes.

PFARRKIRCHE hl. Margareta, von ummauertem Kirchhof umgeben. Urk. 1232, Chor 1437 gew., zwei Seitenkapellen 1738 erb., Turm 1744–1745. Kirche 1855 durch Brand beschädigt. Rest. 1825, 1875, 1923, 1936; innen 1970, außen 1975.

Teufenbach, Pfarrkirche



Das 2jochige Langhaus im Kern rom., mit bar. Kreuzgratgewölbe 17. Jh., auf Wandpfeilern. 4 Seitenkapellen, durch Rundbogen mit dem Schiff verbunden; in den Laibungen z. T. einfache bar. Stuckfelder. SW-Kapelle got., 2 Joche mit Kreuzrippengewölbe; die beiden östl. urk. 1738 erb., mit Kreuzgratgewölbe, ebenso jene im NW. Eingeschnürter spitzbogiger Fronbogen. Gegenüber dem Schiff schmälere, 2jochiger Chor, 1437 gew., mit $\frac{5}{8}$ -Schluß; darunter Gruft der Teuffenbach. Sternrippengewölbe auf aus dem Achteck entwickelten Diensten. Runde Reliefschlußsteine, Lamm Gottes, Wappen Teuffenbach, Christuskopf. Ein- und 2bahnige Fenster, z. T. mit Maßwerk; Scheiben 1887 und 1888 dat. Got. Sakristei, nördl. des Chores. Eingestellter W-Turm, Untergeschoß rom. (?), sonst 1744–1745, mit Haube und Zwiebel. W-Portal 17. Jh. Im Fenster der W-Empore Glasmalerei hl. Cäcilia von *Eduard Kratzmann*, Wien 1910.

An der Chor-S-Seite Fresko hl. Christophorus, M. 15. Jh. (nur Vorzeichnung erhalten), 1923 freigelegt. In der SW-Kapelle Freskenreste mit Rollwerkornament, E. 16. Jh. Am Fronbogen gemalte Assistenzfiguren Maria und Johannes, um 1700, dazwischen Holzkruzifix 16. Jh., überschnitzt.

Den Chorschluß füllender Säulenhochaltar mit Umgangsportalen, gegen M. 18. Jh.; wie alle übrigen etwa gleichzeitigen Kapellenaltäre von *Balthasar Prandtstätter*. Fronbogenaltar lt. Inschr. 1661, Bild Hl. Familie mit Hll. Jakobus und Johannes Ev.; Josephsaltar lt. Chronogramm 1740; in der gegenüberliegenden Kapelle Johann-Nepomuk-Altar mit gleichem Aufbau: Säulenaltäre mit seidl. herabfallenden geschnitzten Vorhängen, Arbeiten des *B. Prandtstätter*; von ihm auch Kreuz- und Leonhardaltar. Kanzel 1. V. 18. Jh. Orgelgehäuse lt. Chronogramm 1792, Wappen des St. Lambrecht Abtes Franz von Kaltenhausen, urspr. in der dortigen Peterskirche; Werk 1910. Taufstein 1. H. 16. Jh., Aufsatz mit bmkw. Gruppe Taufe Christi um 1740 von *Prandtstätter*. Mehrere bar. Bilder, darunter Missionsbild 1748.

In der Kirche eine Reihe z. T. bmkw. Grabsteine der Familie Teuffenbach. Im Chor: Doppelgrabstein des Offo von T., gest. 1609, von *Philibert Pocabello* errichtet; am Fronbogen Hochrelief des stehenden Offo, darüber Kreuzigungsrelief, daneben über der Sakristeitür Offo kniend (beide Male in Rüstung) mit seinen beiden Frauen. Wappensteine Hemma T., gest. 1571, Polykarp T., gest. 1543, und Hans Wagner von Wagensperg, gest. 1580. In der Taufkapelle:

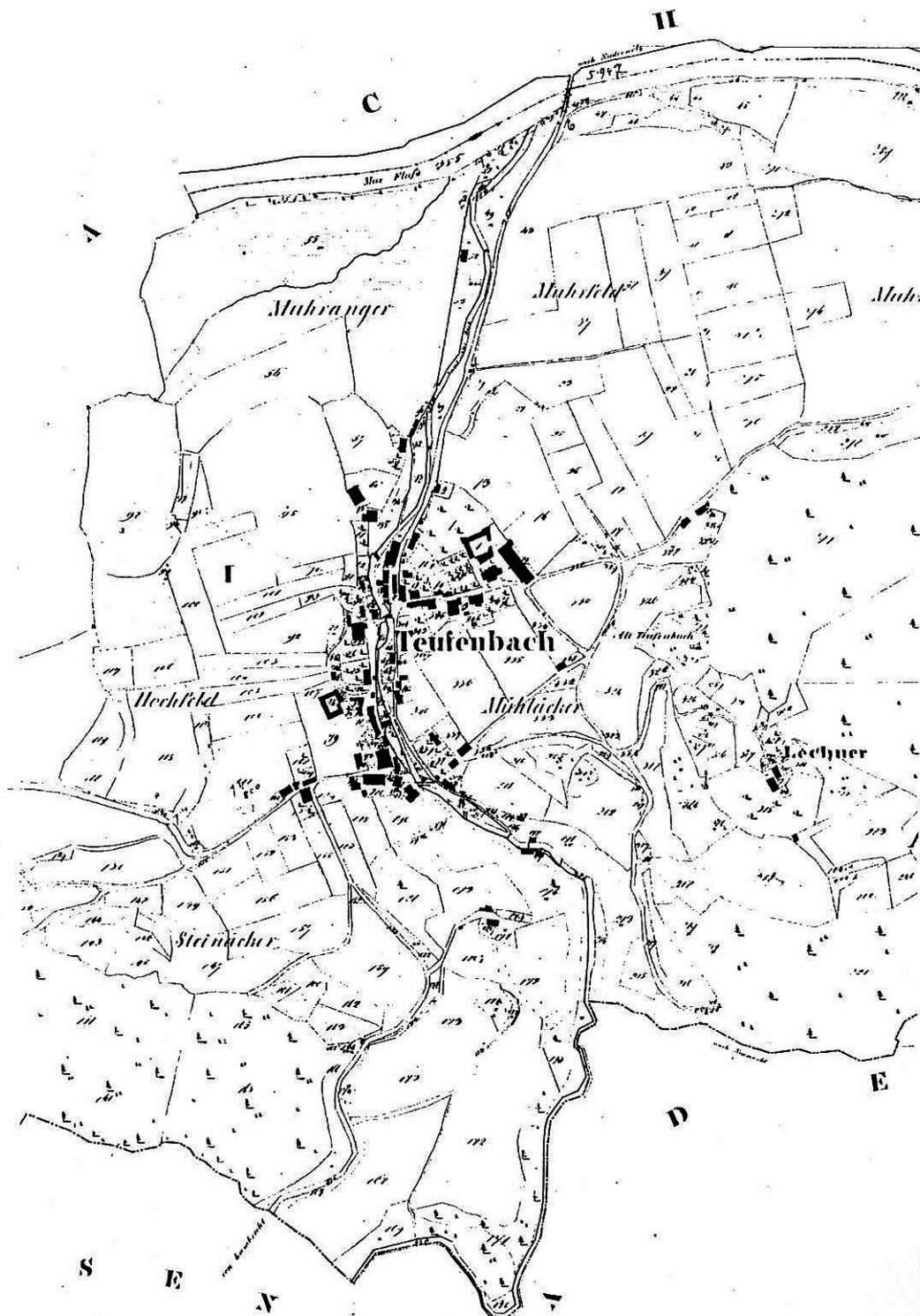
Rotmarmorstein Erasmus T., gest. 1566, mit seiner Frau und Kindern, vor Kruzifix kniend; im Aufsatz Christus als Weltenrichter. Kreuzkapelle: Andreas (?) T., gest. 1506, mit Frau, vor Gekreuzigtem kniend, in Renaissance-Architekturrahmung. Halbfigurenstein Andras, gest. 1540, Mert, gest. 1532, Christoph, gest. 1556, Joachim, gest. 1554, Wappensteine Jakob, gest. 1538, Bernhard, 1576, sowie Kindergrabstein. Als Antependium des Kreuzaltares Grabsteinaufsatz mit Auferstandenen (für Franziskus von T.). In der Leonhardkapelle: Balthasar von T., gest. 1559, Rotmarmor, mit Renaissancearchitektur-Rahmung, in Rüstung, vor dem Gekreuzigten kniend; Hans T., gest. 1542, und Regina von Dietrichstein, ganzfigurig. In der Johann-Nepomuk-Kapelle: Ciriac T., gest. 1582, vor Kruzifix kniend; ebenso Hans Waggin, gest. 1580, sowie seine beiden Frauen; Wappenstein Hans T., gest. 1541, und Franziscus T., gest. 1579. Im Langhaus Wappenstein Franz Josef Baron Putterer, gest. 1714. Außen: Ganzfiguriger Grabstein Franz T., gest. 1578. Am Chor ovale Biedermeier-Schriftgrabsteine Katharina Gragger, gest. 1825, und Julia Gragger, gest. 1826.

Im Kirchhof bar. **Kreuzgruppe** 18. Jh. Beim Kirchhofeingang 2 römische Inschr.-Stein-Fragmente.

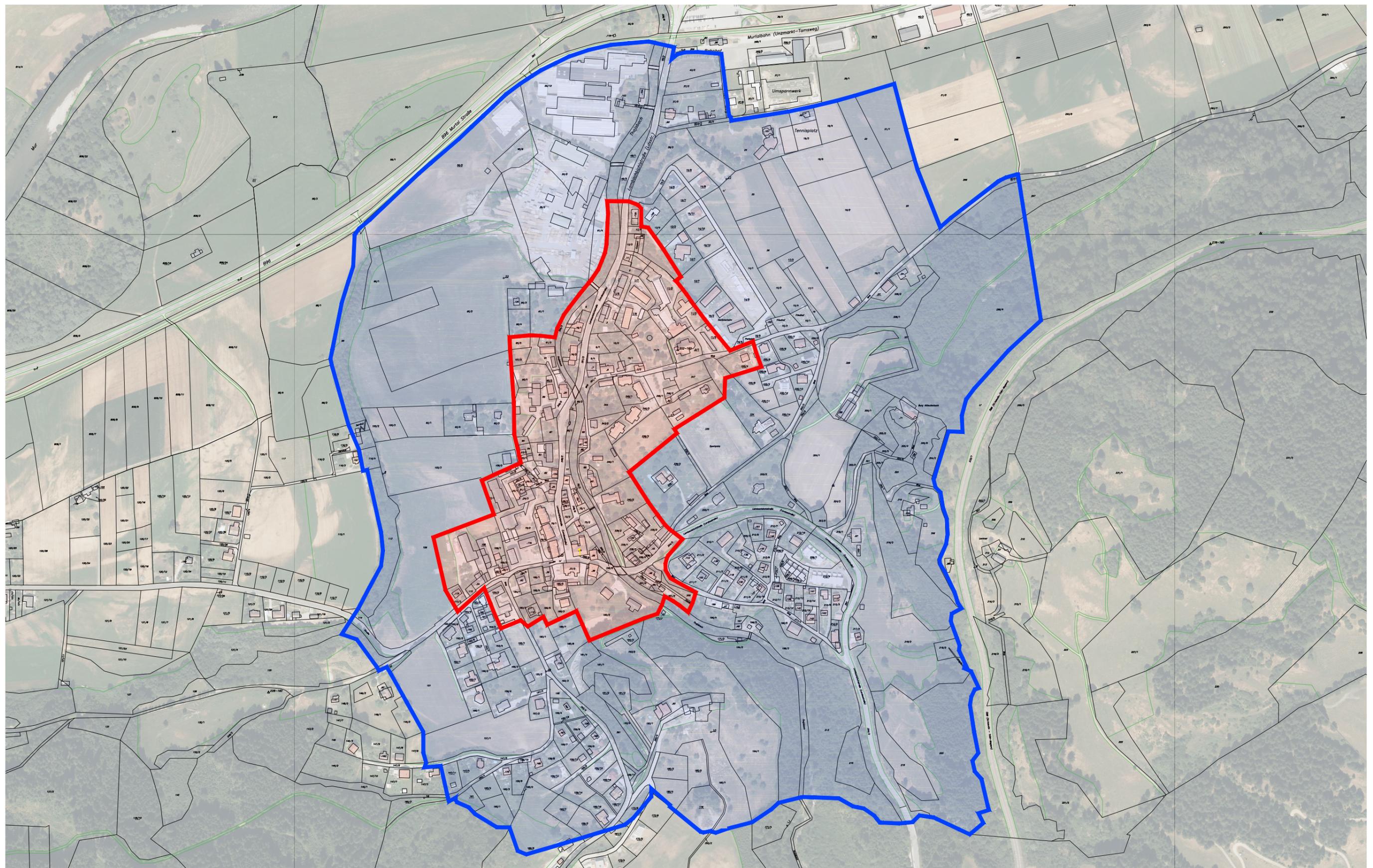
KAPELLE an der Brücke, mit Johann-Nepomuk-Statue, bar., 2. H. 18. Jh., rest. 1957. Bar. Altar mit Wappen Abt Berthold Sternegger (1760–1795) mit Bild hl. Nikolaus.

SCHLOSS Neu-Teuffenbach, neben der Kirche. Als solches um 1560 aus einem mittelalterlichen Meierhof ausgebaut. An der N-Seite von 2 Ecktürmen flankiert. Im Erdgeschoß z. T. Stichkappengewölbe. Von der äußeren, einst mit Ecktürmen versehenen Umfassungsmauer Reste an der NW-Ecke.

VASSHOF, im Besitz der Teuffenbacher; von ihnen im 16. Jh. zu einem Edelsitz ausgebaut; z. T. noch in urspr. Form erhalten.



Planbeilage



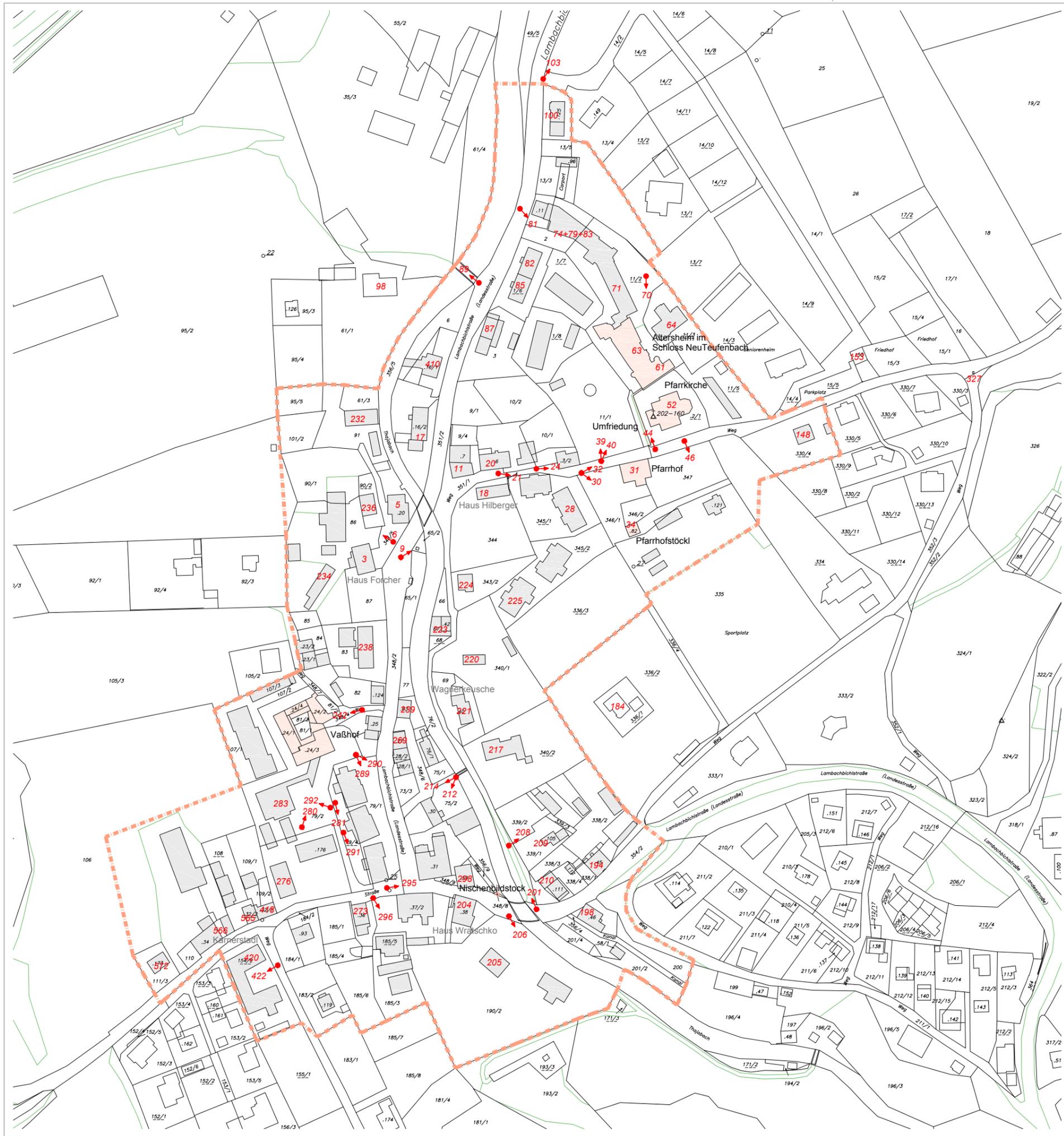
— Abgrenzung Innere Schutzzone
— Abgrenzung Ortsbilschutzgebiet (LGBL. 28/1988)

Innere Schutzzone
 Sonstiges Ortsbilschutzgebiet

Gemeinde Teufenchbach-Katsch
 Ortsbilschutzgebiet
 Zonierung 02/2019


 1:5000

OSZ



Legende

Gebäude innerhalb OBS

- Gebäude
- Denkmalgeschützt
- Innere Ortsbilschutzzone

Gemeinde Teufenbach-Knatsch

Innere Ortsbilschutzzone
Fotostandpunkte



PROJEKT NR.:
P 176

MASSSTAB:
1:2500

VERFASSER:
KK

DATUM:
19.02.2019

SRU
REISSNER

Stadt Raum Umweltplanung
 Arch. DI Günter Reissner, MSc
 Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
 office@stadtraumumwelt.at
 www.stadtraumumwelt.at
 +43 316 / 72 42 22 - 0

Fotodokumentation

Bestandsaufnahme 2016

Für das Häuserinventar wurden die Objekte aus der Bestandsaufnahme für die örtliche Raumplanung entnommen. Die Nummerierung folgt dieser Bestandsaufnahme.

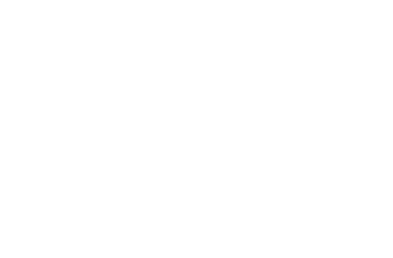
<p>Nr. 3</p> 	<p>Nr. 5</p> 	<p>Nr. 6</p> 
<p>Nr. 9</p> 	<p>Nr. 11</p> 	<p>Nr. 17</p> 
<p>Nr. 18</p> 	<p>Nr. 20</p> 	<p>Nr. 21</p> 
<p>Nr. 24</p> 	<p>Nr. 28</p> 	<p>Nr. 30</p> 

<p>Nr. 31</p> 	<p>Nr. 32</p> 	<p>Nr. 34</p> 
<p>Nr. 39</p> 	<p>Nr. 40</p> 	<p>Nr. 44</p> 
<p>Nr. 46</p> 	<p>Nr. 52</p> 	<p>Nr. 61</p> 
<p>Nr. 63</p> 	<p>Nr. 64</p> 	<p>Nr. 70</p> 
<p>Nr. 71</p> 	<p>Nr. 74</p> 	<p>Nr. 79</p> 

<p>Nr. 81</p> 	<p>Nr. 82</p> 	<p>Nr. 83</p> 
<p>Nr. 85</p> 	<p>Nr. 87</p> 	<p>Nr. 89</p> 
<p>Nr. 98</p> 	<p>Nr. 100</p> 	<p>Nr. 103</p> 
<p>Nr. 148</p> 	<p>Nr. 153</p> 	<p>Nr. 184</p> 
<p>Nr. 194</p> 	<p>Nr. 198</p> 	<p>Nr. 201</p> 

<p>Nr. 204</p>	<p>Nr. 205</p>	<p>Nr. 206</p>
		
<p>Nr. 208</p>	<p>Nr. 209</p>	<p>Nr. 210</p>
		
<p>Nr. 212</p>	<p>Nr. 214</p>	<p>Nr. 217</p>
		
<p>Nr. 220</p>	<p>Nr. 221</p>	<p>Nr. 223</p>
		
<p>Nr. 224</p>	<p>Nr. 225</p>	<p>Nr. 232</p>
		

<p>Nr. 234</p> 	<p>Nr. 236</p> 	<p>Nr. 238</p> 
<p>Nr. 239</p> 	<p>Nr. 242</p> 	<p>Nr. 269</p> 
<p>Nr. 273</p> 	<p>Nr. 276</p> 	<p>Nr. 280</p> 
<p>Nr. 281</p> 	<p>Nr. 283</p> 	<p>Nr. 289</p> 
<p>Nr. 290</p> 	<p>Nr. 291</p> 	<p>Nr. 292</p> 

<p>Nr. 295</p> 	<p>Nr. 296</p> 	<p>Nr. 298</p> 
<p>Nr. 327</p> 	<p>Nr. 410</p> 	<p>Nr. 418</p> 
<p>Nr. 420</p> 	<p>Nr. 422</p> 	<p>Nr. 565</p> 
<p>Nr. 566</p> 	<p>Nr. 572</p> 	
<p>Nr. 337</p> 	<p>Nr. 365</p> 	<p>Nr. 529</p> 